



Internationale Dienstreisen  
Business Travel Compliance

Visa

Legalisation

A1  
Bescheinigung

EU Meldung



## Webinar Themen

1. Die DVKG und ÖVKG in & nach Corona Zeiten
2. Die Entsenderichtlinie als Ausgangssituation
3. Ziel der Melde- und Registrierungspflichten
4. Umfang der Meldung und Sanktionen
5. Operative Lösung für die administrative Durchführung der EU-Meldung



## Die DVKG und die ÖVKG

Über **120**  
Jahre  
kumulierte  
Erfahrung

Über **45**  
umgesetzte  
Innovationen

Geschäfts-  
führende  
Gesellschafter  
mit **Leidenschaft**

**23**  
engagierte  
Mitarbeiter  
DE & AT

**Zuhören**  
Entwickeln  
Umsetzen





## EU-Entsenderichtlinie



Ziel der Entsenderichtlinie: Vermeidung von  
Sozial- (A1 Bescheinigung) und Lohndumping (EU-Meldung)



Détachement de  
travailleurs en France



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



## EU-Entsenderichtlinie – die A1 Bescheinigung



### A1 Bescheinigung

The image shows a sample of the A1 certificate form. It includes fields for the holder's name, date of birth, and passport number. There are sections for the employer's name and address, and a large section for the certificate's validity period and purpose. The form is titled 'A1 Bescheinigung' and includes the EU flag logo.

### EU-Meldung



Détachement de  
travailleurs en France



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



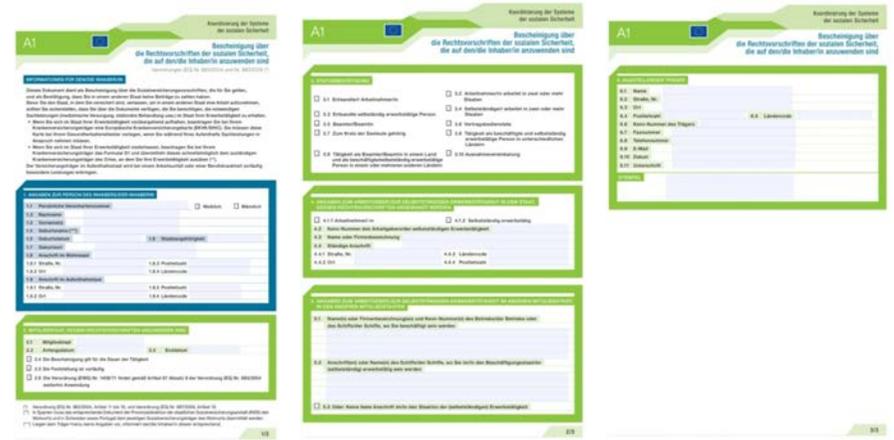
# A1 Bescheinigung

Koordinierung der Systeme  
der sozialen Sicherheit

A1 — Bescheinigung über  
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,  
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind



- Verordnung 883/2004 – Artikel 76
- Wann notwendig – **immer** wenn
  - der Arbeitgeber den Arbeitnehmer entsendet
  - innerhalb der EU & EFTA Staaten
  - in Drittstaaten mit Sozialversicherungsabkommen
- Die A1 Bescheinigung dokumentiert, dass die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates weiterhin Gültigkeit haben und folglich keine Doppelverbeitragung erfolgt.
- Aussteller der A1 Bescheinigung
  - Krankenkassen
  - Rentenanstalt / Rentenversicherungsträger
  - Versorgungswerk





## A1 Bescheinigung

A1



Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

### Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (\*)

#### INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben. Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie benötigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schnellstmöglich dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (\*\*).

Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

#### 1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN

1.1 Persönliche Versicherungsnummer	<input type="checkbox"/> Weiblich	<input type="checkbox"/> Männlich
1.2 Nachname		
1.3 Vorname(n)		
1.4 Geburtsname (***)		
1.5 Geburtsdatum	1.6 Staatsangehörigkeit	
1.7 Geburtsort		
1.8 Anschrift im Wohnstaat		
1.8.1 Straße, Nr.	1.8.3 Postleitzahl	
1.8.2 Ort	1.8.4 Ländercode	
1.9 Anschrift im Aufenthaltsstaat		
1.9.1 Straße, Nr.	1.9.3 Postleitzahl	
1.9.2 Ort	1.9.4 Ländercode	

#### 2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND

2.1 Mitgliedstaat	2.3 Enddatum
2.2 Anfangsdatum	
<input type="checkbox"/> 2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit	
<input type="checkbox"/> 2.5 Die Feststellung ist vorläufig	
<input type="checkbox"/> 2.6 Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 findet gemäß Artikel 87 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 weiterhin Anwendung	

(\*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.  
 (\*\*) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (NSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.  
 (\*\*\*) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

A1



### Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

#### 3. STATUSBESTÄTIGUNG

<input type="checkbox"/> 3.1 Entsandte/r Arbeitnehmer/in	<input type="checkbox"/> 3.2 Arbeitnehmer/in arbeitet in zwei oder mehr Staaten
<input type="checkbox"/> 3.3 Entsandte selbständig erwerbstätige Person	<input type="checkbox"/> 3.4 Selbstständige/r arbeitet in zwei oder mehr Staaten
<input type="checkbox"/> 3.5 Beamter/Beamtin	<input type="checkbox"/> 3.6 Vertragsbedienstete
<input type="checkbox"/> 3.7 Zum Kreis der Seeleute gehörig	<input type="checkbox"/> 3.8 Tätigkeit als beschäftigte und selbstständig erwerbstätige Person in unterschiedlichen Ländern
<input type="checkbox"/> 3.9 Tätigkeit als Beamter/Beamtin in einem Land und als beschäftigte/selbstständig erwerbstätige Person in einem oder mehreren anderen Ländern	<input type="checkbox"/> 3.10 Ausnahmevereinbarung

#### 4. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IN DEM STAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANGEWANDT WERDEN

<input type="checkbox"/> 4.1.1 Arbeitnehmer/-in	<input type="checkbox"/> 4.1.2 Selbstständig erwerbstätig
4.2 Kenn-Nummer des Arbeitgebers/der selbstständigen Erwerbstätigkeit	
4.3 Name oder Firmenbezeichnung	
4.4 Ständige Anschrift	
4.4.1 Straße, Nr.	4.4.2 Ländercode
4.4.3 Ort	4.4.4 Postleitzahl

#### 5. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IM ANDEREN MITGLIEDSTAAT/IN DEN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

5.1 Name(n) oder Firmenbezeichnung(en) und Kenn-Nummer(n) des Betriebs/der Betriebe oder des Schiffs/der Schiffe, wo Sie beschäftigt sein werden
5.2 Anschrift(en) oder Name(n) des Schiffs/der Schiffe, wo Sie in/im den Beschäftigungsstaat/en (selbstständig) erwerbstätig sein werden
<input type="checkbox"/> 5.3 Oder: Keine feste Anschrift im/in den Staat/en der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

A1



### Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

#### 6. AUSSTELLENDER TRÄGER

6.1 Name	6.5 Ländercode
6.2 Straße, Nr.	
6.3 Ort	
6.4 Postleitzahl	
6.6 Kenn-Nummer des Trägers	
6.7 Faxnummer	
6.8 Telefonnummer	
6.9 E-Mail	
6.10 Datum	
6.11 Unterschrift	

#### STEMPEL



## A1 Bescheinigung - Beantragungsprozesse

Beantragungsprozesse:

- 1) Insourcing: Lohnbuchhaltung – Herausforderungen:
  - i. Kommunikationsprozess zwischen Lohnbuchhaltung und Reisenden
  - ii. Kurzfristigkeit der Beantragung
  - iii. Fehlende Auftragsbestätigung
  - iv. Ressourcenaufwand
  - v. Zwei Personen sind mit der A1 im Unternehmen beschäftigt
  
- 2) Outsourcing: Deutsche Visa und Konsular Gesellschaft
  - i. Reisende im Selfservice
  - ii. Voreinstellung von Informationen
  - iii. Flexibilität ohne personengebundene Abhängigkeiten
  - iv. Kombination mit EU-Meldung

A1 — Bescheinigung über  
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,  
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind



Koordinierung der Systeme  
der sozialen Sicherheit



## EU-Entsenderichtlinie – die EU-Meldung



### EU-Meldung

#### A1 Bescheinigung



Détachement de  
travailleurs en France



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



## Die EU-Entsenderichtlinie – Hintergrund

### Entsenderichtlinie von 1996



Entsenderichtlinie von 2014 =>  
2016  
Gleiche Arbeit - Gleicher Ort  
Mindestlohn



Entsenderichtlinie von 2016 =>  
2020  
Gleiche Arbeit - Gleicher Ort  
Gleicher Lohn





## Die EU-Entsenderichtlinie – Hintergrund

### Entsenderichtlinie von 1996

Die zentrale Bestimmung:  
arbeitsrechtliche Gleichstellung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen des  
Ziellandes für entsandte Arbeitskräfte\*:

- a) Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten;
- b) bezahlter Mindestjahresurlaub;
- c) Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze;
- d) Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften,
- e) Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz;
- f) Schutzmaßnahmen im Rahmen von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen;
- g) Gleichbehandlung von Männern und Frauen.



\* Entsendung = Dienstreise



## Die EU-Entsenderichtlinie – Hintergrund

Entsenderichtlinie von 2014 => 2016  
Gleiche Arbeit - Gleicher Ort - Mindestlohn

### Durchsetzungsrichtlinie 2014:

- Im Mai 2014 wird die Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG eingeführt.
- Das Maßnahmenpaket soll zur besseren und einheitlicheren Durchführung, Anwendung und Durchsetzung, insb. zur Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes führen.





## Die EU-Entsenderichtlinie – Hintergrund

Entsenderichtlinie von 2016 => 2020

Gleiche Arbeit - Gleicher Ort - Gleicher Lohn

Hauptpunkte der Reform:

- Alle Regeln des Gastmitgliedstaates für die Entlohnung, die gesetzlich oder in bestimmten Tarifverträgen festgelegt sind, gelten auch für entsandte Arbeitnehmer.
- Der Arbeitgeber muss für Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten aufkommen.
- Die maximale Entsendungsdauer wurde auf 12 (+6) Monate festgelegt.
- Leiharbeitsunternehmen müssen ihren entsandten Arbeitnehmern die gleichen Bedingungen garantieren.
- Die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Betrug wird verstärkt.





## Die EU-Entsenderichtlinie – Hintergrund

### Entsenderichtlinie von 1996

Die zentrale Bestimmung:  
arbeitsrechtliche Gleichstellung  
hinsichtlich der Arbeits-  
bedingungen des Ziellandes für  
entsandte Arbeitskräfte\*:

- a) Höchstarbeitszeiten und  
Mindestruhezeiten;
- b) bezahlter Mindestjahresurlaub;
- c) Mindestlohnsätze einschließlich der  
Überstundensätze
- d) Bedingungen für die Überlassung  
von Arbeitskräften,
- e) Sicherheit, Gesundheitsschutz und  
Hygiene am Arbeitsplatz;
- f) Schutzmaßnahmen im Rahmen von  
Arbeits- und Beschäftigungs-  
bedingungen
- g) Gleichbehandlung von Männern und  
Frauen

\* Entsendung = Dienstreise

### Entsenderichtlinie von 2014 => 2016

#### Gleiche Arbeit - Gleicher Ort Mindestlohn

Durchsetzungsrichtlinie 2014:

- Im Mai 2014 wird die Richtlinie  
2014/67/EU zur Durchsetzung der  
Richtlinie 96/71/EG eingeführt.
- Das Maßnahmenpaket soll zur  
besseren und einheitlicheren  
Durchführung, Anwendung und  
Durchsetzung, insb. zur  
Verbesserung des  
Arbeitnehmerschutzes führen.

### Entsenderichtlinie von 2016 => 2020

#### Gleiche Arbeit - Gleicher Ort Gleicher Lohn

- Alle Regeln des Gastmitgliedstaates für  
die Entlohnung, die gesetzlich oder in  
bestimmten Tarifverträgen festgelegt  
sind, gelten auch für entsandte  
Arbeitnehmer.
- Der Arbeitgeber muss für Reise-,  
Verpflegungs- und Unterbringungs-  
kosten aufkommen
- Die maximale Entsendungsdauer wurde  
auf 12 (+6) Monate festgelegt
- Leiharbeitsunternehmen müssen ihren  
entsandten Arbeitnehmern die gleichen  
Bedingungen garantieren
- Die Zusammenarbeit bei der  
Bekämpfung von Betrug wird verstärkt.



## Die EU-Entsenderichtlinie – mögliche Konsequenzen bei Verstoß

- 1. Verweigerung der Einreise und / oder des Zutritts zum Einsatzort im Gastland.**
- 2. Geldbußen (z.B. Frankreich: bis zu 500.000 Euro) bei Missachtung.  
Eine Sanktionierung kann sowohl gegenüber dem entsendenden als auch dem empfangenden Unternehmen ausgesprochen werden.**
- 3. Persönliches Haftungsrisiko für vertretungsberechtigte Personen und Leitende Mitarbeiter.**
- 4. Prüfung durch Behörden im Einsatzland. Elektronischer Datenaustausch zwischen den Behörden begünstigt einfache und schnelle Stichproben.**
- 5. Einbußen der Reputation und möglicher Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen.**



## Compliance gerechtes Handeln im Rahmen der Geschäftsreise

### Für wen gilt die EU-Entsenderichtlinie?

Alle Unternehmen / Organisationen / Selbstständige mit internationalen Dienstreisen.

### Wie viel verschiedene EU-Meldeanträge sind zu berücksichtigen?

- ✓ 27 EU Staaten (ex. UK) und 4 EWR Staaten
- ✓ Spanien mit 17 Provinzen hält 17 unterschiedliche Meldeprozesse
- ✓ Insgesamt 47 unterschiedliche Meldeanträge innerhalb der EU / EWR Staaten

### Welche Prüfschritte sind zu beachten? U.a.:

- ✓ Pflicht der Meldung der bevorstehenden Dienstreise (EU-Meldung)
  - Tätigkeit vor Ort
  - Dauer des Aufenthaltes
  - Zeitpunkt der Meldung
  - Notwendigkeit der Repräsentanz
- ✓ Registrierung für die Meldung (u.a. Spanien, Polen, Norwegen)
- ✓ Sozialversicherungsnachweis (A1 Bescheinigung)
- ✓ Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis
- ✓ Steuerliche Arbeitgeberverpflichten, z.B. Lohnsteuer im Gastland



## Compliance gerechtes Handeln im Rahmen der Geschäftsreise

### Kann eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden?

- ✓ Fokus v.a. Frankreich, Schweiz, Österreich, Belgien und Italien
- ✓ Kontrollen finden EU-weit statt

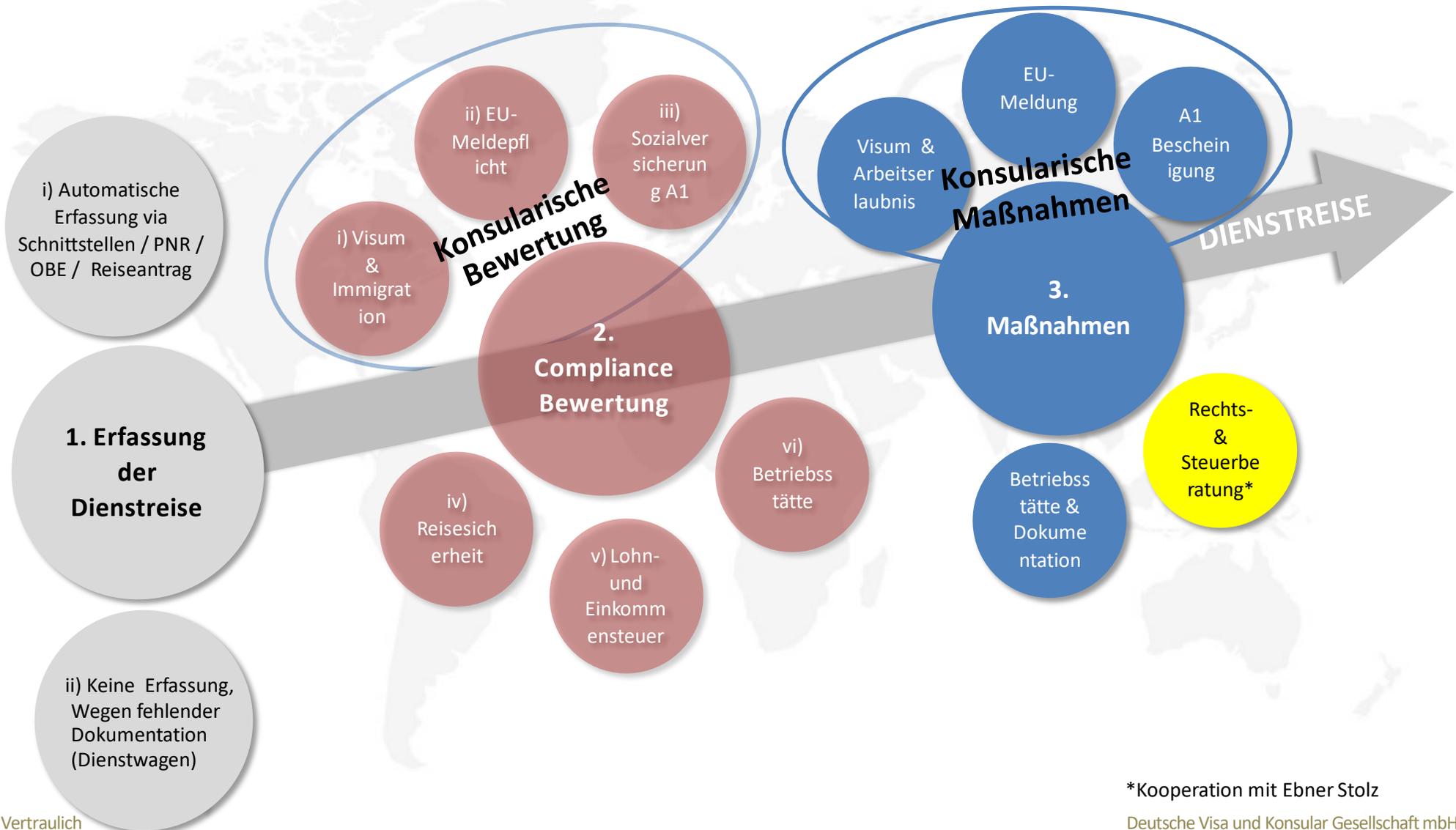
### Wie erhalte ich einen einfachen Überblick der EU-Melde Regularien?

- ✓ [https://dvkg.de/de/eu\\_meldung\\_orientierungshilfe](https://dvkg.de/de/eu_meldung_orientierungshilfe)





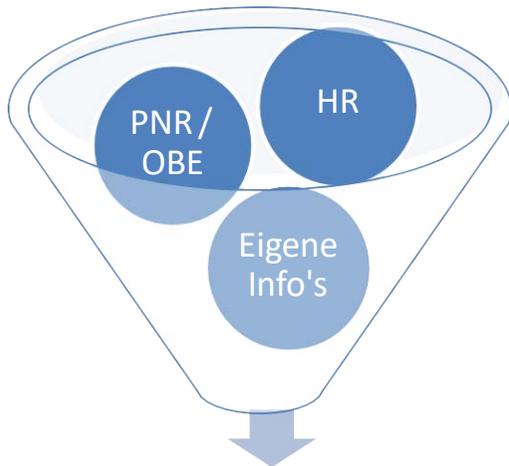
## Vorbereitende Schritte vor Antritt der Dienstreise





Aus der Praxis: 1 Antragsprozess -> 4 Ergebnisse: 1) A1 Bescheinigung, 2) EU-Entsendungsmeldung, 3) Visum/Arbeitsbescheinigung, 4) Legalisation

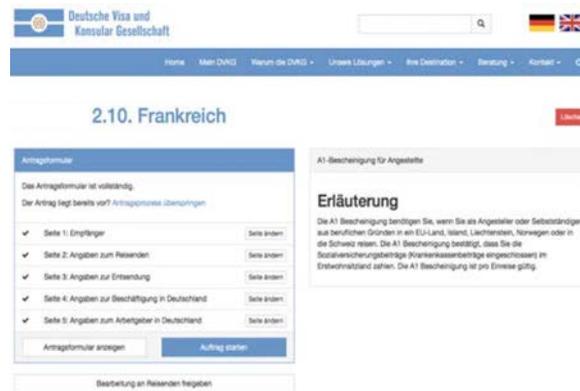
## 1. Vorbereitung



Kunden und Nutzer  
individuelle Voreinstellungen  
Kein Eingriff in die  
bestehende System-  
architektur

## 2. Antragsprozess

Einmaliges Ausfüllen bis zu  
98%



Elektronische Einbindung von  
Experten für den Ausfüllprozess  
Nutzung per PC / Tablett /  
Smartphone

## 3. Ergebnis

- Plausibilitätsprüfung
- Automatisierte Beantragung

A1 Bescheinigung



EU-Meldung



Legalisation



Visum





Mehr Transparenz. Vereinfachte Prozesse.  
Kosteneinsparungen. Steigerung der Kunden- und  
Mitarbeiterzufriedenheit.



Dr. Julius Heintz  
Geschäftsführer  
[Julius.Heintz@dvkg.de](mailto:Julius.Heintz@dvkg.de)  
+49 30 2576 4862